

RS Vwgh 2004/9/23 2001/07/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §22;

VStG §31;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/07/0031 E 3. Juli 1990 RS 2

Stammrechtssatz

Durch die Bescheiderlassung ist das darin umschriebene Dauerdelikt bis zu diesem Zeitpunkt abgegolten; einer neuerlichen Verfolgung wegen desselben Dauerdelikts für die Zeit bis zur Erlassung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz könnte somit - vorausgesetzt, daß es sich hinsichtlich aller anderen Sachverhaltselemente um dasselbe strafbare Verhalten vor oder nach dem dem Täter bescheidmäßig vorgeworfenen Tatzeitraum handelt - mit Erfolg diese bereits vorgenommene verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung entgegengehalten werden

(Hinweis E 3.11.1981, 1211, 1725, 3523/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001070136.X02

Im RIS seit

25.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at